

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.2000

Geschäftszahl

97/16/0189

Rechtssatz

Die Geltendmachung von persönlichen Haftungen einschließlich der inhaltlichen Gestaltung des Haftbescheides ist eine Ermessensentscheidung (Hinweis Stoll, BAO Kommentar Band 1, 109).